



Lokalkammer Düsseldorf
UPC_CFI_672/2026
UPC_CFI_2175/2026

Verfahrensordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 15. Juli 2026
betreffend EP 1 934 794 B1

Klägerin:

CA, Inc., gesetzlich vertreten durch das Board of Directors, 1320 Ridder Park Drive, San Jose, California 95131, USA

vertreten durch:

Rechtsanwalt Dr. Bernd Allekotte, Rechtsanwältin Jascha Weggartner und sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte der Kanzlei Grünecker PartmbB, Leopoldstraße 4, 80802 München, Deutschland

Patentanwalt Dr. Moritz Höffe und sämtliche europäische Patentanwälte der Grünecker PartG mbB, die über die erforderliche Qualifikation gem. Artikel 48 (2) des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht („EPGÜ“) verfügen, Leopoldstraße 4, 80802 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: allekotte@grunecker.de

Beklagte:

1. **Deutsche Telekom AG**, vertreten durch ihren Vorstand, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, Deutschland
2. **T-Systems International GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführung, Hahnstraße 43 d, 60528 Frankfurt am Main, Deutschland
3. **Telekom Deutschland GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführung, Landgrabenweg 149, 53227 Bonn, Deutschland

vertreten durch:

Rechtsanwalt Klaus Haft, Rechtsanwalt Dr. Tobias Hahn, Rechtsanwältin Mar Conde Nogueira, Europäischer Patentanwalt Bumjoon Jang, Kanzlei Hoyng ROKH Monegier, Steinstraße 20, 40212 Düsseldorf, Deutschland

Europäischer Patentanwalt Dr. Cletus von Pichler, Europäischer
Patentanwalt Dr. Werner Kistler, Samson & Partner Patentan-
wälte mbB, Widenmayerstraße 6, 80538 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: klaus.haft@hoyngrokh.com

STREITPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. EP 1 934 794 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper 1 der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den rechtlich qualifizierten Richter Thomas als Berichterstatter er-
lassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: R. 262.2, 262A VerFO – Schutz vertraulicher Informationen

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

1. Die Parteien stehen sich vor der Lokalkammer Düsseldorf in einem Verletzungsrechtsstreit betreffend das Europäische Patent EP 1 934 794 gegenüber. Zusammen mit ihrer Klageerwiderung haben die Beklagten mit Schriftsatz vom 16. Juni 2026 einen auf R. 262.2, 262A VerFO gestützten Geheimhaltungsantrag gestellt. Basierend auf diesem Antrag hat der Berichterstatter am 17. Juni 2026 folgende vorläufige Verfahrensordnung erlassen:
 1. Die in der nachfolgenden Tabelle näher aufgeführten und in der Klageerwiderung enthaltenen Informationen werden vorläufig und bis zu einer Entscheidung über die Geheimnisschutzanträge der Beklagten als geheimhaltungsbedürftig eingestuft:

Rz./Anlage	Beschreibung
Rz. 290, 300, 302, 303, 330, 349, 350 Anlage B 14 (Ziffer VIII.2., VIII.3., VIII.4.)	Umsatzzahlen
Rz. 281, 287, 294, 298, 313, 316 Fn. 11, 12 Anlage B 14 (Ziffer VIII.1., VIII.8.)	Kundennamen und weitere Informationen über Kunden
Rz. 289, 294, 298, 303, 305, 306, 307, 308, 309, 313, 315, 316, 322 Anlage B 14 (Ziffer VIII.4., VIII.5., VIII.6., VIII.7., VIII.8., VIII.11.)	Physische und virtuelle Infrastruktur und Folgen der Vollstreckung
Rz. 239, 240, 244, 245, 246, 248 Anlage B 13 (Ziffer 11, 14-18) Anlage B 14 (Ziffer VIII.9)	Unternehmensinternen Verfügbarkeit von technischen und kaufmännischen Informationen betreffend die angegriffene Ausführungsform und der interne Aufwand bei dessen Ermittlung

2. Die unter Ziffer 1. genannten Informationen müssen bis auf weiteres von allen Personen, die aufgrund ihrer Beteiligung an dem vorliegenden Rechtsstreit (als Partei, Streit-helfer, Rechtsanwalt, Zeuge, Sachverständiger, Gerichtsangestellter oder in anderer Weise) davon Kenntnis erlangen, streng vertraulich behandelt werden. Sie dürfen außerhalb dieses Gerichtsverfahrens weder verwendet noch offengelegt werden, es sei denn, sie sind der empfangenden Partei außerhalb dieses Verfahrens bekannt geworden, sofern sie von der empfangenden Partei auf nicht vertraulicher Grundlage aus einer anderen Quelle als den Parteien oder ihren verbundenen Unternehmen erlangt wurden und sofern diese Quelle nicht durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit den Parteien oder ihren verbundenen Unternehmen oder durch eine sonstige Geheimhaltungspflicht gegenüber diesen gebunden ist. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung dieses Verfahrens fort.
 3. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessendes Zwangsgeld verhängen.
2. Von der ihr mit dieser Anordnung eingeräumten Möglichkeit der Stellungnahme hat die Klä-gerin mit Schriftsatz vom 24. Juni 2026 Gebrauch gemacht. Dabei hat sie sich gegen die Ein-stufung der Kundennamen und der weiteren Informationen über Kunden als geheimhal-tungsbedürftig gewandt, da diese Informationen bereits öffentlich zugänglich seien. Die frag-lichen Kunden würden sogar öffentlich damit werben, dass sie die angegriffene Ausführungs-form bei der Beklagten erwerben. Darüber hinaus hat es die Klägerin in das Ermessen des Gerichts gestellt, ob und inwieweit die unternehmensinterne Verfügbarkeit von technischen und kaufmännischen Informationen betreffend die angegriffene Ausführungsform sowie der interne Aufwand ihrer Ermittlung der Geheimhaltung bedürfen.
 3. In ihrer Erwiderung auf diese Einwände haben die Beklagten ihr Begehren im Hinblick auf den Erlass von Geheimnisschutzanordnungen betreffend die unternehmensinterne Verfüg-barkeit der vorgenannten Informationen näher erläutert. Im Hinblick auf die Frage der Kun-dendaten haben die Beklagten die Entscheidung demgegenüber in das Ermessen des Ge-richts gestellt.
 4. Ergänzend wird auf das schriftsätzliche Vorbringen der Parteien Bezug genommen.

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

5. Der auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und sonstiger vertraulicher Informatio-nen gerichtete Antrag ist zulässig und hat im tenorierten Umfang Erfolg.

I. Zulässigkeit des Antrages

6. Gegen die Zulässigkeit des Antrages bestehen keine Bedenken.
7. Nach Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/943 stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass die zuständigen Gerichte auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag einer Partei spezi-fische Maßnahmen treffen können, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit eines (an-geblichen) Geschäftsgeheimnisses zu wahren. Der Schutz vertraulicher Informationen ist im EPGÜ in Artikel 58 vorgesehen und in der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentge-richts in Regeln 262.2 und 262A VerfO implementiert. Gemäß R. 262A VerfO kann das Ge-

richt zum Schutz vertraulicher Informationen auch die Nutzung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen durch die andere Partei beschränken; ein bloßer Antrag nach R. 262.2 VerFO reicht für eine solche Einschränkung nicht aus (vgl. UPC_CoA_70/2025, Anordnung v. 1. August 2025, Rn. 20 – Strabag v. Swarco; UPC_CoA_930/2025, Anordnung v. 18. März 2026, Rn. 29 – EOFlow v. Insulet).

8. Davon ausgehend haben die Beklagten ihren Antrag zu Recht auf R. 262.2, 262A VerFO gestützt. Ein solcher Antrag ist statthaft. Die durch R. 262A.2 und .3 VerFO normierten formellen Anforderungen sind gewahrt. Auch wurden die Vertreter der Klägerin, wie von R. 262A.4 VerFO gefordert, vor dem Erlass der Schutzanordnung gehört. Sie haben von der ihnen eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht.

II. Begründetheit des Antrages

9. Die unter Ziffer 1. des Tenors genannten Informationen sind als geheimhaltungsbedürftig einzustufen.

1. Umsatzzahlen, Infrastruktur und Vollstreckungsfolgen

10. Im Hinblick auf die Umsatzzahlen sowie die physische und virtuelle Infrastruktur und die Vollstreckungsfolgen steht dies zwischen den Parteien zu Recht nicht in Streit, so dass es insoweit keiner weiteren Ausführungen bedarf.

2. Unternehmensinterne Verfügbarkeit technischer und kaufmännischer Informationen

11. Soweit die Klägerin demgegenüber in das Ermessen des Gerichts gestellt hat, ob und inwieweit die unternehmensinterne Verfügbarkeit von technischen und kaufmännischen Informationen betreffend die angegriffene Ausführungsform sowie der interne Aufwand ihrer Ermittlungen der Geheimhaltung bedürfen, haben die Beklagten nachvollziehbar dargelegt, weshalb es auch insoweit einer Geheimnisschutzanordnung bedarf.
12. Danach kommt den betreffenden Informationen jeweils für sich genommen sowie in ihrer Gesamtheit ein wirtschaftlicher Wert zu, weil sie Einblicke in die interne Struktur, Organisation und Arbeitsweise der Beklagten vermitteln, die Wettbewerbern oder Dritten nicht zugänglich sind. Insbesondere vermittelt die Kenntnis darüber, welche Informationen erhoben werden, an welchen Stellen diese gespeichert sind und wer Zugriff hat, Rückschlüsse auf die betriebliche Organisation und die zugrundeliegenden Geschäftsprozesse. Die Kenntnis dieser Informationen würde es Dritten erleichtern, die internen Abläufe des Unternehmensbereichs nachzuvollziehen und eigene Marktstrategien daran auszurichten.

3. Kundenamen und -informationen

13. Kein Schutzinteresse besteht demgegenüber im Hinblick auf die Kundennamen und weiteren Informationen über Kunden. Wie die Klägerin im Einzelnen dargelegt hat, sind die betreffenden Informationen bereits öffentlich bekannt, wobei die fraglichen Kunden sogar selbst damit werben, die angegriffenen Ausführungsformen von der Klägerin zu beziehen. Ein Bedürfnis nach einer Geheimnisschutzanordnung ist hinsichtlich dieser Informationen daher nicht erkennbar. Die vorläufige Verfahrensordnung vom 17. Juni 2026 war deshalb aufzuheben, soweit sie auch diese Informationen erfasst hat.

III. Keine Zulassung der Berufung

14. Die vorliegende Anordnung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Berufungsgerichts. Für eine Zulassung der Berufung, die auch keine der Parteien beantragt hat, bestand daher kein Anlass.

ANORDNUNG:

1. Die in der nachfolgenden Tabelle näher aufgeführten, in der Klageerwidlung vom 16. Juni 2026 einschließlich der Anlagen B 13 und B 14 enthaltenen, grau hinterlegten Informationen werden als geheimhaltungsbedürftig eingestuft:

Rz./Anlage	Beschreibung
Rz. 290, 300, 302, 303, 330, 349, 350 Anlage B 14 (Ziffer VIII.2., VIII.3., VIII.4.)	Umsatzzahlen
Rz. 289, 294, 298, 303, 305, 306, 307, 308, 309, 313, 315, 316, 322 Anlage B 14 (Ziffer VIII.4., VIII.5., VIII.6., VIII.7., VIII.8., VIII.11.)	Physische und virtuelle Infrastruktur und Folgen der Vollstreckung
Rz. 239, 240, 244, 245, 246, 248 Anlage B 13 (Ziffer 11, 14-18) Anlage B 14 (Ziffer VIII.9)	Unternehmensinternen Verfügbarkeit von technischen und kaufmännischen Informationen betreffend die angegriffene Ausführungsform und der interne Aufwand bei dessen Ermittlung

2. Die unter Ziffer 1. genannten Informationen müssen von allen Personen, die aufgrund ihrer Beteiligung an dem vorliegenden Rechtsstreit (als Partei, Streithelfer, Rechtsanwalt, Zeuge, Sachverständiger, Gerichtsangestellter oder in anderer Weise) davon Kenntnis erlangen, streng vertraulich behandelt werden. Sie dürfen außerhalb dieses Gerichtsverfahrens weder verwendet noch offengelegt werden, es sei denn, sie sind der empfangenden Partei außerhalb dieses Verfahrens bekannt geworden, sofern sie von der empfangenden Partei auf nicht vertraulicher Grundlage aus einer anderen Quelle als den Parteien oder ihren verbundenen Unternehmen erlangt wurden und sofern diese Quelle nicht durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit den Parteien oder ihren verbundenen Unternehmen oder durch eine sonstige Geheimhaltungspflicht gegenüber diesen gebunden ist. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung dieses Verfahrens fort.
3. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessendes Zwangsgeld verhängen.
4. Soweit die vorläufige Verfahrensanordnung vom 17. Juni 2026 weitergehende Geheimnisschutzanordnungen enthält, wird diese aufgehoben.

5. Den Beklagten wird aufgegeben, innerhalb einer Woche ab der Einstellung dieser Verfahrensordnung in das CMS neue vertrauliche und geschwärzte, den unter Ziffer 1. der vorliegenden Verfahrensordnung definierten Umfang des Geheimnisschutzes berücksichtigende Versionen der Klageerwiderung sowie der Anlage B 14 zur Akte zu reichen.

Erlassen in Düsseldorf am 15. Juli 2026

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas